

Dienstag den 7. Juli 1868.

## Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind außer Kraft getreten und wurden als solche in den Monaten Jänner, Februar und März 1868 vom k. k. Privilegien-Archive einregistriert:

(Fortsetzung.)

52. Das Privilegium der Borrosch und Eichmann vom 16. August 1865 auf Erfindung einer Presse mittelst Kette und Räderübersetzung, womit Heu und Stroh mit einem sehr geringen Kraftaufwande in kubische Ballen gepreßt werden könne.

53. Das Privilegium der Gebrüder Georg und Nicolaus Durin vom 23. August 1865 auf Verbesserung der Drahtstiftmaschine.

54. Das Privilegium der Gebrüder Georg und Nicolaus Durin vom 23. August 1865 auf Erfindung einer Drahtwalzmaschine.

55. Das Privilegium der Gebrüder Georg und Nicolaus Durin vom 23. August 1865 auf Erfindung einer Nietenmaschine.

56. Das Privilegium des Vincenz Prick vom 10. August 1866 auf Erfindung, bestehend in der Zusammensetzung von Glasplatten in Rahmen von Holz, Eisen oder Metall in beliebigen Dimensionen zur Verwendung als Gährgefäße in Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

57. Das Privilegium der Johann Topinka und Ignaz Skocanek vom 10. August 1866 auf Verbesserung der feuer- und einbruchsicheren Cassen.

58. Das Privilegium der Karl Leroy u. Durum und Edlestin Pechoin vom 10. August 1866 auf Erfindung eines Gas-Feuer-Gradmessers, der zugleich als Thermometer dienen könne.

59. Das Privilegium des Virgile Arcade Poitevin vom 10. August 1866 auf Erfindung einer Methode der Anwendung der Zugkraft bei Ackerbauwerkzeugen.

60. Das Privilegium des Ludwig Goetsch vom 10. August 1866 auf Erfindung einer Tabakspfeife, genannt „Gesundheitspfeife.“

61. Das Privilegium des Joseph Scharmann vom 10. August 1866 auf Verbesserung an den Gasbrennern.

62. Das Privilegium des E. Ambacher vom 13ten August 1866 auf Verbesserung an den Cigarren-Stuis, Portemonnaies und Feuerzeugen in Notizbuchform.

63. Das Privilegium des Johann Nowotny vom 13. August 1866 auf Verbesserung an den Lesfauchergewehren.

64. Das Privilegium des Peter von Rajka vom 13. August 1866 auf Verbesserung an den Pflügen.

65. Das Privilegium des Eduard Alfred Paget vom 13. August 1866 auf Verbesserung an Knöpfen und Schließen.

66. Das Privilegium der Thomas Mara Zell und Ambros George Zell vom 13. August 1866 auf Verbesserungen in der Erzeugung von Bleiweiß.

67. Das Privilegium des Aquitino Bergamaschi vom 21. August 1866 auf Verbesserung in der Leder-Gärerei.

68. Das Privilegium des Johann Gerstenberger vom 2. August 1866 auf Verbesserung der Dampfkessel-Anlagen.

69. Das Privilegium des Albert Schults vom 21. August 1866 auf Verbesserung des Verschlusses der Sodawasserflaschen.

70. Das Privilegium des Philipp Foshinger vom 21. August 1866 auf Verbesserung in der Erzeugung von verschiedenen Sorten von Damastgewehren.

71. Das Privilegium des Jakob Munk vom 21sten August 1866 auf Erfindung eines Apparates zur Verhütung des Ausströmens von Funken und Rußflocken aus jeder Art von Schornsteinen.

72. Das Privilegium der Peter Arthur Coquerel, Julius August Lecourtois, Eduard Anastin Chameroch und Benedict Eugen Schlesinger vom 21. August 1866 a) auf Erfindung von Maschinen zur Anfertigung von Gewehrkolben und

73. b) auf Erfindung einer eigenthümlichen Construction von Schußwaffen.

74. Das Privilegium des Eduard Piattowski vom 16. April 1866 auf Verbesserung seines privilegierten Apparates zur Erzeugung von Gesirnen.

75. Das Privilegium des Johann Fejer vom 9. December 1865 auf Verbesserung der Bänder für Thüren, welche sich nach Außen und nach Innen öffnen lassen.

76. Das Privilegium des Rudolf Planck vom 26. Februar 1867 auf Verbesserung der Teigtheilmaschine.

77. Das Privilegium des Heinrich Christoph vom 19. November 1866 auf Erfindung von Straßen-Aufkündigungstafeln.

78. Das Privilegium des Josef Leo Pomme de Mirimonde vom 2. September 1857 auf Erfindung von Achsenhülsen mit Frictionsrolle für Eisenbahnwagons und andere Fuhrwerke.

79. Das Privilegium des Karl Boeck vom 22sten September 1858 auf Verbesserung der Eisfigländer.

80. Das Privilegium der Franz und Johann Himmelbauer vom 20. September 1862 auf Erfindung einer eigenthümlichen Behandlung der Fettsäuren, wodurch eine größere Ausbeute von Stearin- und Magarinsäure erzielt werde.

81. Das Privilegium des Ferdinand Karl Philipp-John vom 29. September 1862 auf Erfindung einer doppelt wirkenden Pumpe.

82. Das Privilegium des August Schmidt vom 29. September 1862 auf Erfindung eines Apparates zur Erzeugung von schmiedbarem Eisen und Stahl.

83. Das Privilegium des Jakob Velou vom 7ten September 1860 auf Erfindung eines Motors mittelst erhitzter Luft, genannt „Gasmotor“ (Gazomotor).

84. Das Privilegium des Ernst Glück vom 3ten September 1863 auf Verbesserung des Drucktisches für Handdruck von Tüchern.

85. Das Privilegium des Franz Coignet vom 17. September 1863 auf Erfindung von Apparaten zur Anfertigung eines eigenthümlich zu verwendenden plastischen Mörtels, genannt „Beton-Coignet.“

86. Das Privilegium des Louis Schwarzkopf vom 19. September 1863 auf Verbesserung, bestehend in einem sogenannten Universal-Schraubenschlüssel.

87. Das Privilegium des Ferdinand Stern vom 27. September 1863 auf Erfindung einer Holzhan- und Spaltmaschine.

88. Das Privilegium des Alexander August Croll vom 5. September 1864 auf Verbesserung in der Darstellung von Reinigungsmitteln des Leuchtgases.

89. Das Privilegium des Ernst Constantin Pfaff vom 7. September 1864 auf Verbesserung des Mechanismus zum selbstbätigen Pagen der Krempeldeckel.

90. Das Privilegium des Hubert Biedermann vom 14. September 1864 auf Verbesserung seiner untern 3. August 1863 privilegierten Revolver.

91. Das Privilegium des Josef Zweigart vom 17. September 1864 auf Verbesserung in dem Preßverfahren der Rübensäfte.

92. Das Privilegium der Julius Umlauf und Paul Tauer vom 20. September 1864 auf Verbesserung in der Erzeugung metallener Epsestecke.

93. Das Privilegium des Arthur Quentin de Gromard vom 22. September 1864 auf Verbesserung an dem „Melophonium“ genannten Musikinstrumente.

94. Das Privilegium des Sigmund Moore vom 28. September 1864 auf Verbesserung im galvanischen Plattieren.

(Fortsetzung folgt.)

(232—1)

Nr. 3336.

## Rundmachung.

Bei der vom gewesenen Pfarrer in Wippach Dominik Repič laut Testamentes vom 7. September 1747 errichteten Studentenstiftung ist der erste Platz im jährlichen Ertrage von 26 fl. 25 kr. ö. W. in Erledigung gekommen.

Derselbe ist für arme Studierende überhaupt bestimmt und dessen Genuß auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkt.

Diejenigen, welche sich um diesen Stiftungsplatz, bei dem der Herrschaftsinhaber von Wippach mit dem dortigen Pfarrdechant das Präsentationsrecht ausübt, bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Studiendirection bis längstens

25. Juli d. J.

bei dieser k. k. Landesregierung zu überreichen.

Laibach, am 28. Juni 1868.

(229b—1)

Nro. 6516.

## Rundmachung.

Das dem Gefällsärar gehörige, in der Stadt am Froschplage am rechten Ufer der Laibach unter Cons.-Nr. 22 gelegene Haus wird

am 14. Juli 1868

um 11 Uhr Vormittags bei der hierortigen k. k. Finanzdirection im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Im übrigen wird sich auf die diesfällige Rundmachung derselben im Nr. 151 des Amtsblattes der Laibacher Zeitung bezogen.

Laibach, am 5. Juli 1868.

k. k. Finanz-Direction.

(218—3)

Nr. 3057.

## Rundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1868 bis hin 1869.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1869 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekenntnisse für die Zeit von Georgi 1868 bis Georgi 1869 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume — Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekenntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen, — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen, aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufrei-jahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufrei-jahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1868 bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1869 zu bilden haben, sowohl nach ihren viertel-jährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabrechten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen

und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden ämtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1867 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermiethteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethbeziehung ihrer Wichtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzinse in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerlag der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermiethung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermiethteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubcationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der § 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivnahme beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgesgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, deren die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier blos noch beigelegt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgefondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsvertrags-Fassionen sind nachfolgende Termine festgesetzt worden, und zwar:

- a) Der inneren Stadt  
der 13. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100  
" 14. " " " " " " 101 " " 200  
" 15. " " " " " " " 201 " " lit. G.
- b) Der St. Peter-Vorstadt  
der 16. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- c) Der Kapuziner-Vorstadt  
der 17. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- d) Der Gradtscha-Vorstadt  
der 18. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- e) Der Polana-Vorstadt  
der 20. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- f) Der Karlstädter-Vorstadt  
der 21. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- g) Der Vorstadt Hühnerdorf  
der 22. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- h) Der Vorstadt Krakau  
der 23. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.
- i) Der Vorstadt Tirnan  
der 24. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.
- k) Für den Karolinengrund  
der 25. Juli 1868 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 60.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekanntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 19. Juni 1868.

K. k. Hauptsteueramt.

## Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 153.

(1713—1) Nr. 2226.

### Curator-Aufstellung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit kund gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht Laibach mit Beschlusse vom 20. Juni 1868, Z. 3387, den Franz Sternen, Säger in Weid, für wahnsinnig zu erklären und unter Curatel zu setzen befunden; demzufolge demselben Hr. Franz Kottnik von ebendort als Curator aufgestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 28. Juni 1868.

(1712—1) Nr. 2287.

### Curators-Aufstellung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit kundgemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht Laibach mit Beschlusse vom 27. Juni d. J., Z. 3351, den Johann Dollinar, Grundbesitzer von Weule H.-Nr. 6, als Verschwender zu erklären befunden, daher demselben von Seite dieses Bezirksgerichtes Lorenz Skodlar (insgemein Kottar) von Weule als Curator aufgestellt worden ist, mit dem alle Rechts- und sonstigen Geschäfte bei sonstiger Wichtigkeit abzuschließen sein werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 2. Juli 1868.

(1719—1) Nr. 2143.

### Dritte exec. Feilbietung.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 1. November 1867, Z. 3864, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zur zweiten Feilbietung der dem Franz Kuschnig gehörigen Weingartrealität Urb.-Nr. 1264 ad Herrschaft Rassenfuß kein Kauflustiger erschienen ist, am

25 Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, zur dritten Feilbietung in dieser Gerichtskanzlei geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 26. Juni 1868.

(1708—1) Nr. 1954.

### Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 3ten April 1868, Z. 1091, wird kund gemacht, daß, nachdem zu der auf den 19. Juni l. J. angeordneten ersten executiven Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, es hiemit bei der auf den

21. Juli 1868

anberaumten zweiten executiven Realfeilbietungstagfagung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 19. Juni 1868.

(1714—1) Nr. 691.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Lukas Primischitsch und Consorten von Zeschentze gegen Franz Widischek von Roje wegen schuldiger 309 fl. 91 $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wördl sub Urbars-Nr. 18 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1974 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagfagungen auf den

25. Juli,

24. August und

25. September 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 25. März 1868.

(1718—1) Nr. 1626.

### Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Penza von Rassenfuß gegen Theresia Rugar von Gabernik wegen schuldiger 66 fl. 46 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der der letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Klingensfeld sub Ref.-Nr. 429/2 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 391 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagfagung auf den

3. August,

2. September und

2. October l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 17. Mai 1868.